

UPDATE LEBENSMITTELRECHT 04/2018



KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

BVerfG ZU § 40 Abs. 1a LFGB: ZUR VERFASSUNGSMÄßIGKEIT DER VORGABEN ZUR UNTERRICHTUNG DER VERBRAUCHER ÜBER VERSTÖßE IN LEBENSMITTELUNTERNEHMEN

Mit [Beschluss vom 21.03.2018 \(Az.: 1 BvF 1/13\)](#) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den 2012 eingeführten § 40 Abs. 1a LFGB als weitestgehend verfassungsgemäß beurteilt. Während es die Vorgaben zur Auslösung der Pflicht zur Information der Öffentlichkeit als mit dem Grundgesetz vereinbar einstuft, hat es dem Gesetzgeber wegen Eingriffs in die Berufsfreiheit durch die zeitlich unbegrenzte Dauer der Preisgabe aufgegeben, bis zum 30.04.2019 eine Regelung zu treffen.

§ 40 Abs. 1a LFGB sieht die Information der Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebens- oder Futtermittels sowie des Unternehmens unter dessen Namen oder Firma, durch das dieses hergestellt, behandelt oder in Verkehr gelangt ist, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass Verbraucher getäuscht oder in der Gesundheit geschädigt oder Anforderungen an die Hygiene nicht eingehalten werden, vor. Bei einer Probenahme muss der Verdacht auf zwei unabhängige Untersuchungen zurückzuführen sein. Ferner muss das Ausmaß der Verletzung erheblich sein oder ein wiederholter Verstoß vorliegen und ein Bußgeld von mind. € 350,00 zu erwarten sein.

Die Regelung soll dem Verbraucher eine Entscheidungsgrundlage schaffen und zudem zur Einhaltung des Lebens- und Futtermittelrechts beitragen. Dass nicht zwangsläufig eine Gesundheitsgefährdung vorliegen muss, sondern auch Verbrauchertäuschungen oder Hygienemängel maßgeblich sind, ist wie die Tatsache, dass ein hinreichender Verdacht ausreicht, laut BVerfG verfassungsrechtlich legitim. Die Vorgabe knüpft an Voraussetzungen an, die gewährleisten, dass nur Verstöße von hinreichendem Gewicht zur Informationspflicht führen, ein Verwaltungsermessen sei nicht notwendig.

Allerdings werden die Grundrechte des Unternehmens mit einem unbeschränkten Veröffentlichungszeitraum bei Andauern außer Verhältnis beeinträchtigt. Je länger die Dauer, desto mehr wächst die Diskrepanz zwischen Informationswert für Verbraucher und Gesamtbelastung des Unternehmens. Der Gesetzgeber muss deshalb eine Regelung treffen, da dies nicht durch Verwaltungserlasse erfolgen kann.

Nach Inkrafttreten der Regelung hatten die Länder teilweise begonnen, Verstöße in Internetportalen zu veröffentlichen. Die Regelung galt von Anbeginn als umstritten. Nachdem die Landesregierung Niedersachsen einen Normenkontrollantrag beim BVerfG gestellt hatte, setzten die Bundesländer die Internetveröffentlichungen zunächst aus.

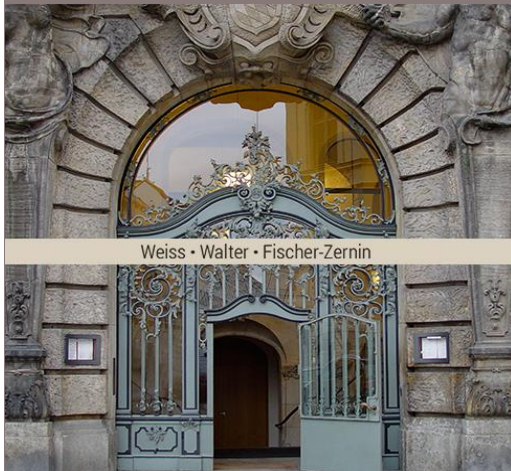
Bedeutung für die Praxis: Der Gesetzgeber muss bis 30.04.2019 eine zeitliche Befristung der Namensveröffentlichung in § 40 Abs. 1a LFGB einfügen. Zudem müssen die zuständigen Behörden bei behobenen Verstößen unverzüglich mitteilen, ob und wann der Verstoß behoben wurde. Ferner darf – abgesehen von Gesundheitsgefahren – nur über Verstöße von hinreichendem Gewicht informiert werden. Anderenfalls steht der Rechtsweg offen.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer-Zernin
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Kardinal-Faulhaber-Straße 10
80333 München
Germany

Tel.: +49 89 290719-0
Fax: +49 89 290719-17
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



WEITERE URTEILE

LG München I: Kein Ettaler Kloster-Glühwein aus Dasing

Das [LG München I hat im Urteil vom 24.04.2018 \(Az.: 33 O 4186/17\)](#) ausgeführt, dass ein Glühwein, der in der Aufmachung mehrmals die Angabe „Kloster Ettal“, den Hinweis „Original“ sowie die Abbildung einer mittelalterlichen Klosteranlage zeigt, auch dann nicht als „Original Ettaler Kloster-Glühwein“ vermarktet werden darf, wenn eine 1926 eingetragene Wort-Bildmarke verwendet wird, aber der Glühwein tatsächlich aus dem von Ettal über 100 km entfernten Dasing stammt. Die Abfüllerkennzeichnung auf der Rückseite ist zur Aufklärung der Irreführung nicht ausreichend.

LG Verden: Kein „100% Kokosnusswasser“ mit Zuckerzusatz

Das [LG Verden \(Beschluss vom 05.04.2018, Az. 10 O 33/18\)](#) hat einstweilen die Vermarktung eines Tetrapacks mit der Aufschrift „pur“, „100% Natural“, „100% natürlich“ und „100 % Kokosnusswasser“ unterbunden, da das enthaltene Produkt nach der chemischen Analyse nicht nur aus Kokosnusswasser, sondern auch aus Zucker bestand.

LG Stuttgart: Mineralwasser als „die Calcium-Magnesium-Powerquelle“

Das LG Stuttgart (Urteil vom 30.01.2018, Az.: 41 O 99/17 KfH) hat die Bewerbung eines natürlichen Mineralwassers mit dem Teil einer nach 2005 eingetragenen Marke „Die Calcium-Magnesium Powerquelle“ verboten, da es den für die nährwertbezogene Angabe [Mineralstoff-Quelle] signifikanten Calcium- und Magnesiumgehalt erst bei einer Verzehrsmenge von 0,5 l erreicht und zudem die Angabe keine zugelassene gesundheitsbezogene Angabe nach der HCVO ist.

LG München I: Verkehrsverbot für pralinengleichen Badetörtchen

Das [LG München I \(Endurteil vom 09.01.2018, Az.: 1 HK O 11164/17\)](#) hat einem Kosmetikhersteller die Vermarktung von „Badetörtchen“ wegen der Verwechslungsgefahr mit Pralinen und Kleintörtchen aufgrund deren Form und Größe sowie der Verpackungsgestaltung untersagt.

AKTUELLE REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN

EU-Parlament verabschiedet neue EU-Bio-Verordnung

Das [Europäische Parlament](#) hat die EU-Bio-Verordnung überarbeitet und verabschiedet. Diese soll ab 2021 gelten und unter anderem Gruppenzertifizierungen für Kleinerzeuger, Werbevorgaben für das EU-Bio-Logo sowie die Vereinheitlichung der Vorschriften für Drittlandimporte vorsehen.

Stand: 07.05.2018

Redaktion: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt

Sabine Bendias, Rechtsanwältin

Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.